

1. Die in Betracht kommende Landefläche ist für die Dauer der Flugbewegungen vor dem Betreten unbefugter Personen in entsprechender Weise zu sichern. Bei den Starts und Landungen ist ein Bereich von zwei Rotordurchmessern in der Länge und in der Breite von Personen und Sachen freizuhalten. Davon ausgenommen ist eine entsprechend sachkundige Person, welche durch den/die Piloten als „Einweiser“ bestimmt worden ist.
2. Auf die im Bereich der Landefläche bestehenden Seilbahnanlagen sowie Stromleitungen ist besondere Rücksicht zu nehmen und ein ausreichender Abstand davon einzuhalten. Das Überfliegen der Liftanlagen ist während der Betriebszeiten unzulässig. Bei Landungen während des Betriebes der in diesem Bereich bestehenden Liftanlagen ist vorher mit der Betriebsleitung des Liftunternehmens Kontakt aufzunehmen. Von den im Bereich dieses Grundstückes allenfalls befindlichen Schipisten ist bei deren Betrieb ein ausreichender Abstand einzuhalten und ist für eine sichere Absperrung derselben zu sorgen.
3. Die Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn vorher die verbindliche Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten oder Eigentümers des Landgrundstückes eingeholt wird, auf welchem die Starts und Landungen durchgeführt werden (§ 9 Abs. 4 LFG).
4. Der verantwortliche Hubschrauberpilot hat sich rechtzeitig vor der Landung zum Außenlandeplatz über die aktuelle Bodenbeschaffenheit und Hindernisfreiheit Kenntnis zu verschaffen.
5. Es ist Vorsorge zu treffen, dass durch den Rotorabwind keine losen Gegenstände abgehoben werden können.
6. Im An- und Abflugbereich ist das direkte Überfliegen von Menschenansammlungen oder Gebäuden in geringer Höhe zu meiden. Die An- und Abflüge haben möglichst über hindernisfreien Routen zu erfolgen, um Fluglärmemissionen so nieder wie möglich zu halten.
7. Der Bescheidnehmer hat den Bewilligungsbescheid unter Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen dem verantwortlichen Piloten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der verantwortliche Pilot haftet für deren Einhaltung.
8. Die Antragstellerin hat sich und ihre Piloten vor Inanspruchnahme der Bewilligung über die Lage der Schutzgebiete, die Bestimmungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und die Lage der ex lege geschützten Lebensräume im Einsatzgebiet inkl. An/Abflugrouten zu informieren (siehe SAGISonline unter <http://www.salzburg.gv.at/landkarten.htm>, Layer Natur - Naturschutzbuch, Biotope).

Hinweis:

Durch diese Bewilligung wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen, wie z.B. zur Durchführung gewerbsmäßiger Flüge etc. nicht vorgegriffen und durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Naturschutzbewilligung) erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.